

## Normtexte:

### **Aus dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenengesetz 2019 (K-NBG 2019), LGBl 2019/21 idgF**

#### **1. Hauptstück Nationalparks**

##### **§ 1**

##### **Voraussetzungen für Nationalparks**

Ein Gebiet, das

- a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfasst,
- b) im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,
- c) Ökosysteme von besonderer Eigenart, wissenschaftlicher oder landschaftsprägender Bedeutung beherbergt und
- d) eine den Zielen (§ 2) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist,

kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.

##### **§ 2**

##### **Ziele**

(1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, dass

a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohl der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden,

b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und

allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und

c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.

(2) Verordnungen und Entscheidungen auf Grund von Landesgesetzen, welche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nationalparks haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Das Land und die Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, haben als Träger von Privatrechten auf die Ziele dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

##### **§ 3**

##### **Geltungsbereich**

Dem 1. Hauptstück unterliegen nicht:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;
- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, der Bergwacht und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;

##### **§ 4**

##### **Grenzen, Unterteilung**

(1) Die Landesregierung hat die Außengrenzen eines Nationalparks und die Zoneneinteilung in den Verordnungen nach § 1 festzulegen.

##### **§ 5**

##### **Einteilung in Zonen**

(1) Ein Nationalpark kann in folgende Zonen unterteilt werden:

- a) Kernzonen,
- b) Sonderschutzgebiete und
- c) Außenzonen.

(2) Ein in sich geschlossenes Gebiet jener Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, gilt als Nationalparkregion. Unter Bedachtnahme auf die

naturräumlichen Zusammenhänge kann die Nationalparkregion in den Verordnungen nach § 1 auf Teile der Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, beschränkt werden.

(3) Eine kartographische Darstellung des Nationalparks samt Grenzen und Zoneneinteilung ist bei den Gemeinden der Nationalparkregion zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

##### **§ 6**

##### **Kernzonen**

(1) Jene Bereiche eines Nationalparks, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, sind als Kernzonen festzulegen.

(2) In Kernzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist in Kernzonen verboten:

- a) die Verwendung von Fahrzeugen;
- b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- c) die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens;
- e) das freie Laufenlassen von Hunden.

(4) Von den Verboten nach Abs. 2 und 3 sind ausgenommen:

- c) Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschlittschuhlaufen herkömmlich üblich sind sowie dafür erforderliche Sicherungseinrichtungen;
- d) Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
- e) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

(5) Folgende Maßnahmen sind in Kernzonen nur mit Bewilligung zulässig:

b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;

d) die Errichtung und Änderung von Alm-, Jagd- und Schutzhütten, soweit die Maßnahmen nach außen sichtbar sind;

e) die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Klettersteigen, Klettergärten, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen;

f) die Errichtung von Anlagen zum Zweck der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

### **§ 8**

#### **Außenzone**

(1) Gebiete eines Nationalparks, die weder Kernzonen noch Sonderschutzgebiete sind, bilden die Außenzonen.

(2) Die Landesregierung hat in den Verordnungen nach § 1 für die Außenzonen jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes oder des Naturhaushaltes solcher Gebiete zur Folge hätten.

### **§ 12**

#### **Bewilligungen**

(1) Eine Bewilligung nach dem 1. Hauptstück oder einer in Durchführung des 1. Hauptstücks erlassenen Verordnung darf nur erteilt werden, wenn hierdurch, unter Bedachtnahme darauf, in welcher Zone eine Maßnahme ausgeführt werden soll, die Ziele, welche mit der Errichtung eines Nationalparks verfolgt werden, weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

(2) Eine Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Durch Auflagen darf ein Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden.

### **§ 39**

#### **Kennzeichnung**

(1) Die Nationalparkverwaltung und die Biosphärenparkverwaltung haben durch entsprechende

Hinweistafeln im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer für die Kennzeichnung der Nationalpark- und Biosphärenparkgrenzen sowie die Grenzen der Untergliederungen an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, zu sorgen. Maßnahmen zur Kennzeichnung von National- oder Biosphärenparks sind von den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

### **§ 45**

#### **Strafbestimmungen**

(1) Wer die §§ 6 Abs. 2, 3 und 5, 7 Abs. 2 und 40 sowie die auf Grund der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 24 erlassenen Verordnungen übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.630,-, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen der §§ 6 Abs. 2 und 3 und 7 Abs. 2 bis zu Euro 7260,- zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## **Aus der Verordnung der Landesregierung von Kärnten vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern- LGBl 1986/74 idgF**

### **Nationalpark Hohe Tauern**

#### **§ 1**

#### **Nationalparkgebiete**

(1) Gebietsteile der Hohen Tauern in den Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach und Winklern (Großglockner- und Schobergruppe) und in den Gemeinden Mallnitz, Obervellach und Malta (Ankogel- und Reißeckgruppe), alle im politischen Bezirk Spittal an der Drau, werden zum "Nationalpark Hohe Tauern" erklärt und ist innerhalb der im Abs. 2 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Apriach, Döllach, Dornbach, Dösen, Mallnitz, Malta, Mitten, Mörttschach, Pfaffenberg, Putschall, Rojach, Stranach, Winkel Sagritz, Winklern, Zlapp und Hof, gelegen.

(2) Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 –

Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen jeweils im Maßstab 1:10.000 – DIN A3 festgelegt.

### **Außenzone**

#### **§ 10**

#### **Grenzen**

Die Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind in den im § 1 Abs 2 angeführten planlichen Darstellungen festgelegt.

#### **§ 11**

#### **Verbote**

In der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind folgende Maßnahmen untersagt:

a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, soweit sie nicht zur Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten dienen;

b) die Errichtung von Schleppliften für die Personenbeförderung;

c) die Anlage von Schitrassen;

e) die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;

f) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;

#### **§ 12**

#### **Bewilligungspflicht**

(1) In der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern bedürfen nachstehende Vorhaben einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

a) die Errichtung und jede nach außen sichtbare Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von sonstigen baulichen Anlagen;

b) die Errichtung und Änderung von Freileitungen;

c) jeder Eingriff in stehende oder fließende Gewässer, Moore oder sonstiger Feuchtgebiete.

# Aus dem Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003), BGBl I 2003/103 idgF

## Allgemeine Vorschriften

### Anwendungsbereich

#### § 1

Dieses Bundesgesetz findet auf Seilbahnen gemäß § 2 Anwendung.

#### § 2

(1) Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrzeuge durch Seile spurgebunden bewegt werden, sowie Schleplifte.

(2) Diese werden unterteilt in

1. Seilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt ist (Standseilbahnen);

2. Seilbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden (Seilschwebbahnen).

3. Schleplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden;

4. Seilschwebbahnen, die wahlweise als Schleplifte betrieben werden können (Kombilifte).

#### § 3

(1) Nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen

2. Seilbahnen, die ausschließlich der Materialbeförderung dienen (Materialseilbahnen);

3. Anlagen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, sofern diese Bestandteil eines gewerblichen Betriebes sind und vor dem 21. April 2018 in Betrieb genommen worden sind.

#### § 4

### Begriffsbestimmungen

Unter Seilbahnunternehmen ist diejenige physische oder juristische Person zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb oder nur für den Betrieb einer Seilbahn zukommt.

#### § 5

Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind.

#### § 6

(1) Nicht öffentliche Seilbahnen sind Schleplifte sowie Seilbahnen mit Personenbeförderung, die ein Unternehmen lediglich für eigene Zwecke betreibt (Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr). Nicht öffentliche Seilbahnen unterliegen nicht der Konzessionspflicht gemäß § 16 und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen; es besteht keine Betriebspflicht.

(2) Der Werksverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Seilbahnunternehmens sowie von Personen, die das Seilbahnunternehmen oder die durch dieses beauftragten Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Seilbahnunternehmens zu sich kommen lassen oder deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint.

(3) Der beschränkt öffentliche Verkehr umfasst über den Werksverkehr hinausgehend die Beförderung auch anderer Personen ohne Betriebs- und Beförderungspflicht, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

#### § 13

(1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte, Schleplifte und Seilbahnen gemäß § 120 Abs. 2 ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann ist weiters zuständig für Verfahren zur Abtragung von Seilbahnanlagen gemäß § 2.

#### § 14

(1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig für die

1. Erteilung, Entziehung sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Standseilbahnen,

Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen;

2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung hinsichtlich der unter Z 1 angeführten Seilbahnen;

3. Erteilung und Entziehung der Betriebsbewilligung für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen und Kombibahnen;

(3) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist weiters zuständig für die

1. Erlassung von auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehenden Verordnungen;

5. Erlassung genereller Anordnungen, insbesondere auch aus Anlass von Unfällen;

12. Erstellung der Seilbahnstatistik;

#### § 14b

Behörde für Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 113 bis 115 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### § 14c

Behörde für Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 116 ist der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

### Verfahren

#### Allgemeines

#### § 16

(1) Zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen ist eine Konzession gemäß § 21, zum Bau und Betrieb nicht öffentlicher Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 110 erforderlich.

(2) Eine neue Konzession gemäß § 21 für öffentliche Seilbahnen oder eine neue Genehmigung gemäß § 110 für nicht öffentliche Seilbahnen, ausgenommen Schleplifte, ist erforderlich, wenn durch einen Umbau das Seilbahnsystem in der Einteilung gemäß § 2 Abs. 2 oder der Trassenverlauf mehr als nur geringfügig oder zumindest ein Stationsstandort mehr als nur geringfügig geändert wird.

## § 17

(1) Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

## § 22

(1) Im Konzessionsverfahren sind vom Konzessionswerber die Ausführbarkeit der Seilbahn anhand des vorzulegenden kurz gefassten Bauentwurfes, die Maßnahmen zur Ausschaltung allfällig vorhandener Gefährdungen durch äußere Einflüsse, wie Lawinen oder Wildbäche, das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Projektes sowie die Rentabilität und die Finanzierung durch Vorlage der in § 24 angeführten Unterlagen nachzuweisen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Beurteilung des Konzessionsantrages erforderlich sind, bestimmen.

## § 25

(1) Die Konzession wird unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse in der Regel auf eine Dauer von 50 Jahren verliehen.

## § 26

Die Konzession erlischt

1. mit Zeitablauf;
2. bei Nichteinhaltung der in der Konzession festgesetzten Betriebseröffnungsfrist. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig;
3. bei gänzlicher und dauernder Einstellung des Betriebes;
4. bei Konzessionsentziehung gemäß § 27;
6. bei Entziehung der Betriebsbewilligung.

## § 27

Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. den im Interesse der Sicherheit bescheidmäßig ergangenen Anordnungen der Seilbahnbehörde trotz Ermahnung nicht nachgekommen wird, oder
2. bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Einstellungsfrist aufgenommen wird; eine einmalige

Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig, oder

3. sich der Konzessionär trotz Ermahnung so verhält, dass die Voraussetzungen für eine sichere Betriebsführung auf Grund der Beurteilung durch die zuständige Behörde nicht mehr gegeben sind.

## § 31

### Baugenehmigung

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

## § 40

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten.

### Betriebsbewilligung

## § 46

Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

## § 47

Sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, hat das Seilbahnunternehmen deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

## § 48

(1) Die Behörde hat die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten

Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.

### Schutzmaßnahmen

## § 91

(1) Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Einstellung zu verfügen, wenn die Sicherheit des Seilbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist oder die begründete Annahme besteht, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet wird.

(2) Der Betrieb darf nur mit Bewilligung durch die Behörde und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs gewährleistet sind. Die Behörde hat erforderlichenfalls im Interesse der Sicherheit zusätzlich notwendige Auflagen zu treffen.

### Rechte der Seilbahnunternehmen

## § 95.

Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die Seilbahn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession und nach dem Ergebnis des Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens sowie der sonst erforderlichen Genehmigungen und Überprüfungsergebnisse zu bauen und zu betreiben.

## § 98

Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die für den Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn erforderlichen Hilfseinrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben sowie alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn dienen, vorzunehmen, sofern es über entsprechende, zur Durchführung dieser Maßnahmen befugte Fachleute verfügt.

### Pflichten der Seilbahnunternehmen

## § 99

Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Seilbahnanlage unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession bzw. der Genehmigung gemäß § 110 sowie der behördlichen Auflagen und Bedingungen zu bauen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und erforderlichenfalls nach- bzw. umzurüsten, sodass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

## **Besondere Bestimmungen für nicht öffentliche Seilbahnen**

### **§ 110**

(1) Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte und Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) gemäß § 16 Abs. 1 ist insbesondere zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers gemäß § 22 Abs. 2 gegeben ist und ob dieser finanziell in der Lage ist, das beabsichtigte Bauvorhaben auszuführen. Dem Genehmigungsantrag sind eine Darstellung des Bauvorhabens, die voraussichtlichen Projektkosten, sowie ein Bau- und Betriebsprogramm anzuschließen. Weiters sind Unterlagen, aus denen allfällig notwendige Rodungen sowie die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes ersichtlich sind sowie eine Aufstellung über die nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen beizugeben.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 113**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 53, 55, 56, 106, 107 und 108 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 € zu bestrafen.

(2) Wer als Organ oder Bediensteter eines Seilbahnunternehmens den Bestimmungen der §§ 81 Abs. 1, 2 und 4, 83 Abs. 1 und 2, 84, 86, 87 Abs. 1 und 2, 88, 89 Abs. 1 und 99 bis 105, den Bestimmungen der Verordnungen, den Bestimmungen der Betriebsvorschrift oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung ergehenden sonstigen behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 € zu bestrafen.

#### **§ 114**

(1) Wer eine Seilbahnanlage ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung baut, verändert oder betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

## **Aus der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO LGBl 1974/60 idgF**

### **§ 91**

Die Gemeinde kann für Gemeindeforderungen Arbeiten und Dienste verlangen. Die Dienste können in Hand- und Zugdiensten bestehen; sie sind in Geld nach den ortsüblichen Preisen abzuschätzen. Besteht in einer Gemeinde eine besondere gültige Übung hinsichtlich der Verteilung und des Ausmaßes solcher Dienste, kann die Gemeinde diese Dienste nach dieser Übung weiterhin verlangen. Wenn eine solche besondere gültige Übung nicht besteht oder wenn die Gemeinde davon keinen Gebrauch machen will, so kann sie den Haushaltungsvorstand zur Leistung von Handdiensten im Ausmaße von höchstens 3 Tagschichten jährlich heranziehen. Ob die Dienste durch den Verpflichteten selbst oder durch einen tauglichen Vertreter geleistet werden, oder ob stattdessen der geschätzte Betrag in die Gemeindekasse bezahlt wird, bestimmt der Verpflichtete.

## **Aus Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 1974/60 idgF**

### **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

#### **Körperverletzung**

#### **§ 83**

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

#### **Imstichlassen eines Verletzten**

#### **§ 94**

(1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe

bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

## **Aus dem Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstgesetz 1996) BGBl 1996/793 idgF**

### **Österreichische Bundesforste AG**

#### **§ 2**

(1) Zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ wird eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut „Österreichische Bundesforste AG“ errichtet. Die Gesellschaft ist unverzüglich vom Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden

(5) Die Aktionärsrechte werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Alleinaktionär bleibt der Bund.

### **Aufgaben**

#### **§ 4**

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Gesellschaft obliegt

1. die Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“;

3. die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes für den Bund.

### **Ziele**

#### **§ 5**

Bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben hat die Gesellschaft insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten:

1. der Waldboden ist nachhaltig zu bewirtschaften; seine Produktionskraft ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern;

2. die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln;

3. Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen.

## **Auszug aus der Website des BMI (www.bmi.gv.at):**

### **Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gem. § 10 Abs. 6 StbG**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2014 betreffend die Kriterien zur Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) folgenden Beschluss gefasst:

Mit Blick auf die in jüngster Zeit geführte kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik, scheint es angebracht, die der Beurteilung des besonderen Interesses der Republik zugrundeliegenden Maßstäbe transparent darzulegen:

Außerordentliche Leistungen sind nur solche, die aktuell weit über dem Durchschnitt im jeweiligen Bereich liegen. Weiters muss die Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund dieser Leistungen überdies dem besonderen Interesse der Republik im besonderen Maße dienen. Dies bedeutet, dass eine Person keinesfalls „ehrenhalber“, sondern nur stets wegen der von ihm erbrachten und noch zu erwartenden Leistungen im besonderen Interesse der Republik eingebürgert wird.

Auf Grundlage der seit der Wiederverlautbarung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 verliehenen Staatsbürgerschaften im besonderen Interesse der Republik und der diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Beurteilungen der Bundesregierung haben sich aus den einzelnen inhaltlichen Parametern in den Begründungen der Fachressortstellungen, die aufgrund ihrer Stichhaltigkeit stets in einer Bestätigung des besonderen Interesses mündeten, bestimmte Kriterien entwickelt. Diese werden als Maßstab für die Beurteilungen der Bundesregierung herangezogen und dienen in ihrer Gesamtheit als Orientierung zur sachlichen Einschätzung des Einzelfalles. Die Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt werden, sondern ist ein punktuelles, aber überwiegendes Erfüllen der Kriterien im Einzelfall ausreichend, wenn diesen eine besondere Gewichtung in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zukommt.

Die Kriterien in den nachfolgenden Interessensbereichen gestalten sich wie folgt:

#### **bei sportlichen Leistungen**

1. es steht aktuell kein anderer, hinsichtlich des Leistungsniveaus vergleichbarer österreichischer Leistungssportler zur Verfügung, auch nicht aus dem Nachwuchsbereich;
2. die herausragenden sportlichen Leistungen wurden bereits über einen längeren Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, in Österreich erbracht;
3. Absehbarkeit, dass die aktive, erfolgreiche Laufbahn als Sportler, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters, noch länger andauern wird;
4. Beabsichtigung und formalrechtliche Möglichkeit der sofortigen Einsetzbarkeit in einem österreichischen Nationalteam;
5. sehr gute Platzierungen bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen als Einzelner oder mit der Mannschaft;